

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Leiharbeiter/-innen und Stammbeschäftigte gleichbehandeln

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Bei Punkt 2 a wird folgender Satz angefügt:
„Sind Arbeitnehmer/-innen in der Zeit ihrer Überlassung unter die Regelung eines branchenspezifischen Mindestlohns gefallen, darf ihr Entgelt in einer anschließenden überlassungsfreien Zeit diesen nicht unterschreiten.“
2. Bei Punkt 2 e werden folgende Sätze angefügt:
„Dauert die Einsatzzeit länger als zwölf Monate, so hat der Entleihbetrieb bei Beendigung der Überlassung darzulegen, warum eine Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Bei der Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis kann keine Probezeit vereinbart werden, wenn die Überlassung länger als sechs Monate gedauert hat.“
3. Nach Punkt 2 g wird folgender Punkt 2 h angefügt:
„Eine Entleihung an Betriebe, die unmittelbar von Arbeitskämpfen betroffen sind, ist nicht möglich. Befinden sich bereits entlehene Arbeitnehmer/-innen in einem Entleihbetrieb, der unmittelbar von Arbeitskämpfen betroffen ist, so ist die Entleihung für die Dauer des Arbeitskampfes auszusetzen.“

Inga Nitz,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.